

Information für ausbildende Unternehmen zur Aufenthaltserlaubnis vietnamesischer Auszubildender in Deutschland

hier: Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung der Berufsausbildung

Grundsatz: Aufenthaltsrecht ist immer eine Einzelfallbetrachtung!

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen lauten:

- § 17 und § 18 AufenthG (Aufenthaltsgesetz),
- § 6 und § 8 BeschV (Beschäftigungsverordnung).

In der Regel haben vietnamesische Lehrlinge eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BeschV. §17 Absatz 1 AufenthG regelt, dass einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden kann. Diese wird für die gesamte Zeit der Ausbildungsdauer laut Ausbildungsvertrag ausgestellt.

Grundsätzlich ist immer ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Eine automatische Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Variante 1: Ausbildung wird erfolgreich abgeschlossen

Sollte ein Azubi nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung im Bundesgebiet verbleiben wollen, ist bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Die Zuständigkeit der Behörde richtet sich dabei nach dem Wohnsitz des Auszubildenden. Dies sollte mindestens zwei Monate vor Beendigung der Ausbildung erfolgen, auch wenn noch nicht alle antragsrelevanten Unterlagen vorliegen. Zwingend erforderlich sind hier natürlich das Abschlusszeugnis und der neu geschlossene Arbeitsvertrag, sowie aktuelle Einkommensnachweise, ein aktueller Mietvertrag und ein Krankenversicherungsnachweis durch den Versicherungsträger.

- a) Wenn der Ausbildungsbetrieb den Azubi übernehmen möchte, kommt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 BeschV in Betracht. Hier wird wieder die Bundesagentur für Arbeit beteiligt und für die Dauer der Zustimmung zur Ausübung der im Arbeitsvertrag genannten Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Das bedeutet: Der Azubi bringt den Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen zur Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde fragt die Bundesagentur für Arbeit ob sie der Tätigkeit zustimmt und dann bekommt der Azubi i.d.R. ein Aufenthaltsrecht für drei Jahre, um bei dem Betrieb arbeiten zu können. Auch wenn der Arbeitsvertrag unbefristet sein sollte, werden vorerst i.d.R. nie mehr als drei Jahre erteilt.
- b) Sollte der Ausbildungsbetrieb den Azubi nicht übernehmen wollen, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 17 Abs. 3 AufenthG für ein Jahr erteilt werden. Sollte der Azubi in dem Jahr keinen seiner Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz finden bzw. die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeits-

platzangebot nicht zustimmen, endet damit die Aufent-
haltserlaubnis und er muss ausreisen.

Variante 2: Ausbildung wird nicht erfolgreich beendet

Sollte ein Azubi innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit die Ausbildung nicht erfolgreich abschließen, weil er z.B. durch die praktische Prüfung gefallen ist, muss bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 AufenthG gestellt werden. Sofern der Ausbildungsbetrieb den Azubi weiterbeschäftigt und eine Vertragsverlängerung vorgelegt wird, kann eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein weiteres Ausbildungsjahr i.d.R. erfolgen. Sollte der Ausbildungsbetrieb keiner Vertragsverlängerung zustimmen, muss der Azubi ohne Abschluss das Bundesgebiet mit Ablaufdatum der Aufenthaltserlaubnis verlassen.

Alle Varianten gelten unter der Prämisse des § 5 AufenthG. Hierbei ist der wichtigste Punkt die Lebensunterhaltssicherung. Das heißt, einem ehemaligen Azubi kann kein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsplatzsuche oder zur Weiterführung einer Ausbildung oder Ähnlichem erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Der Azubi muss nachweisen, dass er für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes über genug Existenzmittel verfügt, ohne dem deutschen Staat zur Last zu fallen.

Stand: 3.11.2016

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der o.g. Informationen übernimmt das BFW Bau Sachsen e. V. keine Gewähr.

Bitte wenden Sie sich zur Einzelfallklärung an die zuständige Ausländerbehörde.

BFW Bau Sachsen e. V.

Lungwitzer Straße 52
08371 Glauchau

Christin Helbig
Beraterin in der Passgenauen Besetzung

03763 5005-28

03763 5005-21

c.helbig@bau-bildung.de